

# Prospekt Cash und Geldmarkt

Per 1. Januar 2020



avenirplus Anlagestiftung

## Inhaltsverzeichnis

Art. 1	Informationen über die Anlagestiftung	3
Art. 2	Angaben zum Stiftungsvermögen	3
Art. 3	Informationen über die Anlege, die Organe und die Organisation	3
Art. 4	Ausgabe von Ansprüchen	5
Art. 5	Rücknahme bzw. Rückgabe von Ansprüchen	5
Art. 6	Bewertung	6
Art. 7	Risiken	6
Art. 8	Anlagerichtlinien	7
Art. 9	Information und Auskunft	9
Art. 10	Compliance Richtlinien, Kodex, IKS, Risikomanagement	10
Art. 11	Nettoinventarwert	10
Art. 12	Steuervorschriften	10
Art. 13	Geschäftsjahr	10
Art. 14	Inkrafttreten / Änderung	10

Die Statuten, das Reglement, die Anlagerichtlinien, die Prospekte der einzelnen Anlagegruppen und der letzte Geschäftsbericht regeln und erläutern die Beziehungen zwischen den Anlegern und der avenirplus Anlagestiftung. Die genannten Dokumente bilden insbesondere die Grundlage für die Ausgabe und Rücknahme von Ansprüchen gegenüber der Anlagestiftung.

## **Art. 1 Informationen über die Anlagestiftung**

1. Die avenirplus Anlagestiftung ist eine Stiftung schweizerischen Rechts im Sinne von Art. 80 ff. ZGB und untersteht der Aufsicht des Bundes. Die Anlagestiftung bezweckt die kollektive Anlage und Verwaltung des von den Anlegern eingebrachten Kapitals. Die Ansprüche gegenüber der Anlagestiftung sind nach Art. 56 BVV 2 eine im Rahmen der Bundesgesetzgebung für Vorsorgeeinrichtungen vorgesehene indirekte Anlage. Der Anlegerkreis beschränkt sich auf die in der Schweiz domizilierten, steuerbefreiten Vorsorgeeinrichtungen privaten oder öffentlichen Rechts sowie öffentlichrechtliche Körperschaften, soweit letztere im Rahmen der 2. Säule geäußerte Vorsorgegelder anlegen gemäss Artikel 3 der Statuten. Über die Aufnahme neuer Anleger entscheidet der Stiftungsrat.
2. Das Stiftungsvermögen besteht aus dem Stammvermögen und dem Vermögen, das zum Zweck der Anlage von den Anlegern eingebracht wird. Das Anlagevermögen setzt sich aus nennwertlosen und unentziehbaren Ansprüchen der Anleger zusammen. Die Ansprüche sind keine Wertpapiere; sie werden buchhalterisch erfasst. Die Verpfändung von Ansprüchen wie deren Abtretung an Dritte ist ausgeschlossen.
3. Die Anlagestiftung ist, da ihre Einkünfte und Vermögenswerte ausschliesslich der beruflichen Vorsorge dienen, von den direkten Steuern des Bundes, der Kantone und der Gemeinden befreit (Art. 80 Absatz 2 BVG i.V.m. Art. 23 Absatz 1 lit. d StHG). Nicht befreit ist sie von Objektsteuern, Liegenschaftssteuern und von Vermögensverkehrssteuern, insbesondere Grundstückgewinn- und Handänderungssteuern (Art. 80 Absatz 3 und 4 BVG).

## **Art. 2 Angaben zum Stiftungsvermögen**

1. Das Gesamtvermögen der Anlagestiftung umfasst das Stammvermögen und das Anlagevermögen, das zum Zweck der gemeinsamen Vermögensanlage von den Anlegern eingebracht wird.
2. Das Stammvermögen kann im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben als Betriebskapital, zur Anlage oder zur Begleichung der Liquidationskosten dienen. Das Anlagevermögen gliedert sich in eine oder verschiedene, rechnerisch selbständig geführte, wirtschaftlich voneinander unabhängige Anlagegruppen. Jede Anlagegruppe haftet nur für eigene Verbindlichkeiten.
3. Eine Anlagegruppe ist grundsätzlich für alle Anleger zugänglich. Der Anlegerkreis einer Anlagegruppe kann jedoch seitens der Anlagestiftung beschränkt werden. Einkanleger-Anlagegruppen für einen einzigen Anleger sind zulässig.
4. Das Anlagevermögen setzt sich aus gleichen, nennwertlosen und unentziehbaren Ansprüchen der Anleger zusammen. Die Ansprüche sind keine Wertpapiere; sie werden buchhalterisch erfasst. Den Anlegern werden Bestätigungen über die von ihnen gehaltenen Ansprüche an den Anlagegruppen ausgestellt.

## **Art. 3 Informationen über die Anlage, die Organe und die Organisation**

1. Der Anlegerkreis der Anlagestiftung beschränkt sich auf folgende Einrichtungen:
  - a) Vorsorgeeinrichtungen sowie sonstige steuerbefreite Einrichtungen mit Sitz in der Schweiz, die nach ihrem Zweck der beruflichen Vorsorge dienen; und
  - b) Personen, die kollektive Kapitalanlagen der Einrichtungen nach Buchstabe a verwalten, von der Eidgenössischen Finanzmarktaufsicht (FINMA) beaufsichtigt werden und bei

der Anlagestiftung ausschliesslich Gelder für diese Einrichtungen anlegen.

2. Wer als Anleger aufgenommen werden will, muss bei der Anlagestiftung ein schriftliches Aufnahmegesuch (Beitrittserklärung) einreichen und nachweisen, dass er die Voraussetzung für die Aufnahme erfüllt. Mit dieser Beitrittserklärung bestätigt der Anleger die Kenntnisnahme der Stiftungssatzungen und anerkennt diese als verbindlich. Über die Aufnahme neuer Anleger entscheidet die Geschäftsführung.
3. Die Namen der Anleger werden nicht öffentlich publiziert.

#### 4. Die Anlegerversammlung

Die Einladung und die Traktandenliste für ordentliche sowie ausserordentliche Anlegerversammlungen müssen spätestens 20 Tage vor der Anlegerversammlung in der durch die Statuten vorgeschriebenen Form zugestellt werden.

In der Einberufung sind die Verhandlungsgegenstände sowie die Anträge des Stiftungsrates und der Anleger bekanntzugeben, welche die Durchführung einer Anlegerversammlung oder die Traktandierung eines Verhandlungsgegenstandes verlangt haben.

Anträge, die nach Versand der Einladung oder erst in der Versammlung eingebracht werden, können auf Beschluss der Versammlung zur Diskussion zugelassen werden. Eine Beschlussfassung ist jedoch erst in der nächsten Versammlung möglich; ausgenommen sind blosser Abänderungs- und Verwerfungsanträge, welche sich auf die in der Einladung bezeichneten Verhandlungsgegenstände beziehen, der Antrag zu einer ausserordentlichen Anlegerversammlung und auf Durchführung einer Sonderrevision.

#### 5. Stiftungsrat

Der Stiftungsrat der Anlagestiftung nimmt alle Aufgaben und Befugnisse wahr, die nicht durch das Gesetz oder die Stiftungssatzungen der Anlegerversammlung zugeteilt ist. Der Stiftungsrat nimmt insbesondere die Vermögensverwaltung wahr; d.h. er trifft die Anlageentscheide. Ausserdem erlässt er die Anlagerichtlinien, ernennt die Geschäftsführung, wählt die Depotbank sowie die Schätzungsexperten und bestimmt die Compliance Stelle. Die übertragbaren Aufgaben kann der Stiftungsrat an die Geschäftsführung oder an beauftragte externe Fachpersonen delegieren.

Der Stiftungsrat:  
Rolf Beyeler, Präsident  
Christoph Mayer, Mitglied  
Riccardo Incerti, Mitglied

#### 6. Ausschüsse

Der Stiftungsrat entscheidet, ob Ausschüsse eingesetzt werden sollen. Ausschüsse können auch ad-hoc und auf Zeit einberufen werden. Der Stiftungsrat regelt die Anzahl und die Ernennung der Mitglieder, die Anforderungen an die Qualifikation, die detaillierten Aufgaben inkl. Berichterstattungspflichten sowie allfällige Entscheidungskompetenzen. Die Mitglieder des Ausschusses müssen nicht dem Stiftungsrat angehören.

#### 7. Geschäftsführung / Buchführung

Der Stiftungsrat bestimmt eine Geschäftsführung, welche die laufenden Geschäfte der Anlagestiftung besorgt, sofern diese nicht an externe Partner delegiert wurden. Die Geschäftsführung ist insbesondere für die Führung des Tagesgeschäfts, die Buchführung, die Umsetzung der Entscheide des Stiftungsrats, den Vertrieb von Ansprüchen sowie die Vertretung der Anlagestiftung gegen aussen verantwortlich. Die Geschäftsführung ist dem Stiftungsrat unterstellt und ihm gegenüber verantwortlich. Die Geschäftsführung kann ihre Teilaufgaben teilweise oder ganz weiterdelegieren, wobei die Geschäftsführung die Verantwortung trägt.

Die Geschäftsführung:  
Für die Geschäftsführung zeichnet die avenirplus.ch Services AG verantwortlich.

**8. Advisory und Portfoliomanagement-Gesellschaft**

Soweit es die gesetzlichen Bestimmungen zulassen und soweit es im Interesse einer sachgerechten Verwaltung liegt, kann die Geschäftsführung Teilaufgaben an andere Dritte im Namen und auf Rechnung der Stiftung delegieren. Eine Weiterdelegation wesentlicher Teilaufgaben durch beauftragte Dritte ist ausgeschlossen.

Als Advisory und Portfoliomanagement-Gesellschaft ist die Investas AG, Bern verantwortlich.

**9. Revisionsstelle**

Die Revisionsstelle wird jährlich von der Anlegerversammlung gewählt. Als Revisionsstelle wurde die BDO AG, Bern, staatlich beaufsichtigtes Revisionsunternehmen gewählt.

10. Die Depotstelle/n wird/werden vom Stiftungsrat bestimmt. Der Stiftungsrat ernennt eine Depotbank in der Schweiz.

Als Depotbank wurde folgende Bank eingesetzt:

- a. Bank EEK, Bern

**Art. 4 Ausgabe von Ansprüchen**

1. Die Ausgabe von Ansprüchen erfolgt durch die Geschäftsführung.

Abgesehen von der Erstemission entspricht der Ausgabepreis eines Anspruchs dem jeweiligen Inventarwert pro Anspruch zuzüglich Spesen und Abgaben, die aus dem Kauf von Anlagen infolge Zeichnung von Ansprüchen durchschnittlich entstehen.

2. Ein freier Handel von Ansprüchen ist nicht zugelassen. Die Abtretung von Ansprüchen unter Anlegern ist in Einzelfällen zulässig, sofern die Geschäftsführung einer solchen vorgängig schriftlich zustimmt. Die Geschäftsführung kann von Anlegern zurück genommene Ansprüche sogleich an andere Anleger weitergeben. In diesem Fall fallen keine Kommissionen an.
3. Neue Ansprüche können zum dannzumal gültigen Nettoinventarwert zuzüglich einer Ausgabekommission erworben werden. Der Stiftungsrat bestimmt die Fristen, innert welcher die Anleger zu Gunsten der Stiftung verbindliche, auf einen festen Betrag lautende Kapitalzusagen abgeben können. Diese verpflichten im Gegenzug die Stiftung zur Ausgabe von Ansprüchen im Wert der Kapitalzusagen.
4. Der Gegenwert des Emissionspreises ist in bar oder als Sacheinlage zu erbringen.
5. Die Ausgabe von Ansprüchen kann im Hinblick auf die Anlagemöglichkeiten durch den Stiftungsrat vorübergehend eingeschränkt oder eingestellt werden.

**Art. 5 Rücknahme bzw. Rückgabe von Ansprüchen**

1. Die Anleger können unter Beachtung einer dreissigtägigen Kündigungsfrist auf das Ende eines Monats die Rücknahme aller oder eines Teils ihrer Ansprüche durch die Stiftung verlangen.
2. Der Rücknahmepreis eines Anspruchs entspricht dem jeweiligen Inventarwert pro Anspruch abzüglich der Spesen und Abgaben, die aus dem Verkauf von Anlagen infolge von Rückgaben von Ansprüchen durchschnittlich entstehen.
3. Die Rücknahme der Ansprüche erfolgt ausschliesslich durch die Stiftung. Die Auszahlung erfolgt in bar und längstens innerhalb eines Monats nach der Rücknahme. Dasselbe gilt im Falle der aufgeschobenen Rücknahme nach Ziffer 5 hiernach.
4. Bei Vorliegen ausserordentlicher Verhältnisse kann der Stiftungsrat mit Zustimmung der Anlegerversammlung die Rücknahme von Ansprüchen aller oder einzelner Anlagegruppen bis

zu weitere zwei Jahre aufschieben. In einem solchen Fall teilt er dies den betroffenen Anlegern mit. Der Rücknahmepreis entspricht dem am Ende der Aufschubsfrist gültigen Rücknahmepreis. Während der Aufschubsfrist bleiben alle Anlegerrechte bestehen.

## **Art. 6 Bewertung**

Der Nettoinventarwert, kurz NAV genannt, ergibt sich aus der Summe aller bewerteten Vermögensgegenstände abzüglich sämtlicher Verbindlichkeiten.

Die Bewertung des Bruttovermögens und der Verbindlichkeiten erfolgt auf alle Ausgabe- und Rücknahmetage. Massgebend sind die Vorschriften des Stiftungsreglementes.

## **Art. 7 Risiken**

### **1. Marktrisiko**

Das Marktrisiko ist das Verlustrisiko das auf Marktwertschwankungen in Portfoliopositionen aufgrund von Veränderungen von marktspezifischen Variablen (z. B. allgemeine Wirtschaftsbedingungen, Zinssätze, Devisenkurse oder die Bonität des Emittenten eines Finanzinstruments) zurückzuführen ist. Es handelt sich um ein allgemeines Risiko, das sich auf alle Anlagen bezieht, d. h., der Wert einer bestimmten Anlage kann infolge von veränderten Marktvariablen sinken oder steigen.

### **2. Gegenparteirisiko**

Das Gegenparteirisiko ist das Verlustrisiko, das darauf zurückzuführen ist, dass die Gegenpartei in einer Transaktion ihre vertraglichen Verpflichtungen nicht erfüllen kann. Es gibt keine Garantie, dass ein Emittent oder eine Gegenpartei nicht in Kredit- oder andere Schwierigkeiten geraten kann, die die Nichterfüllung der vertraglichen Verpflichtungen und den Verlust aller oder eines Teils des dem Zielfonds geschuldeten Betrags zur Folge haben. Dieses Risiko kann jederzeit auftreten, wenn die Vermögenswerte hinterlegt, erweitert, zugesagt, investiert oder anderweitig durch tatsächliche oder implizite vertragliche Vereinbarungen exponiert werden.

### **3. Abweichungen von Anlagerichtlinien**

Temporäre Abweichungen von den definierten Anlagerichtlinien können aufgrund von externen Einflüssen wie Marktwertveränderungen und Nettomittelflüssen usw. auftreten. Solche passiven Abweichungen müssen unter Wahrung der Interessen der Anlagegruppe Liquide Alternative Anlagestrategien (CHF hedged) und unter Beachtung der Marktverhältnisse in-tern angemessener Frist beseitigt werden.

### **4. Operationelle Risiken**

Das operationelle Risiko beschreibt das Verlustrisiko der Gesellschaft, das auf ungeeignete interne Prozesse und Störungen im Zusammenhang mit Menschen und Systemen der Gesellschaft, der Management Company und/oder ihrer Agenten und Dienstleistern oder auf externe Ereignisse zurückzuführen ist, und beinhaltet Rechts- und Dokumentationsrisiken sowie Risiken hinsichtlich Handels-, Erfüllungs- und Bewertungsverfahren im Auftrag der Gesellschaft.

### **5. Risiken im Zusammenhang mit der Gesetzgebung in der beruflichen Vorsorge**

Dem Anleger obliegt die Verantwortung, den Einsatz von alternativen Anlagestrategien bezüglich Risikofähigkeit und Nicht-Gefährdung des Vorsorgezweckes durch seine Organe (z. B. Stiftungsrat, Anlageausschuss, Kassenvorstand, usw.) zu bewilligen und mit entsprechenden Grundsätzen hinsichtlich Investitionsprinzip, Risiko/Rendite-Verhältnis, Korrelationsverhalten mit dem Gesamtportefeuille, Anlageformen, Bewertungsprinzipien, Liquidität und Kosten festzulegen.

### **6. Politische Risiken**

Es ist möglich, dass Anlagen der Anlagegruppe politischen Risiken unterworfen sein werden,

wie z. B. Risiken aufgrund von gesellschaftlicher oder politischer Instabilität, militärischer Konflikte oder Beschränkungen durch die Regierung.

#### 7. Aufsichtsrechtliche Risiken

Es besteht das Risiko, dass Aufsichtsbehörden neue Regulierungen erlassen, welche die Rendite der Anlagegruppe negativ beeinflussen kann oder die Einzahlung und Rücknahme von Ansprüchen erschweren oder in ihrer Attraktivität einschränken.

#### 8. Steuern

Da ihre Einkünfte und Vermögenswerte ausschliesslich der beruflichen Vorsorge dienen, ist die Anlagestiftung von den direkten Steuern des Bundes, der Kantone und der Gemeinden befreit (Art. 80 Absatz 2 des Bundesgesetzes über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge vom 25. Juni 1982 [BVG] in Verbindung mit Art. 23 Absatz 1 lit. d des Bundesgesetzes über die Harmonisierung der direkten Steuern der Kantone und Gemeinden vom 14. Dezember 1990 [StHG]).

### Art. 8 Anlagerichtlinien

#### 1. Grundlagen

##### Grundlagen

Der Stiftungsrat erlässt gestützt auf die Stiftungsurkunde und das Reglement die nachfolgende Anlagerichtlinie.

##### Gültigkeitsbereich

Die Anlagerichtlinie ist gültig für die Anlagegruppe Cash und Geldmarkt.

#### 2. Anlageuniversum

##### Anlageklassen

Die Anlagegruppe investiert ihr Vermögen in zulässige Anlagen nach Art. 53 BVV2.

##### Anlagefokus

Die Anlagegruppe wird aktiv bewirtschaftet und verfolgt in erster Linie einen moderaten wertsteigerungsorientierten Investitionsansatz relativ zur Benchmark. Die Anlagegruppe investiert in CHF Noten, Bankguthaben in CHF, CHF Geldmarktpapiere und in inländische und ausländische CHF Obligationen mit Laufzeiten von maximal 12 Monaten.

##### Normquoten und Bandbreiten

Normquoten werden keine festgelegt:

CHF Noten	0% bis 100%
Bankguthaben in CHF	0% bis 100%
CHF Geldmarktpapiere	0% bis 100%
In- und ausländische CHF Obligationen	0% bis 100%
Benchmark	ICE Libor CHF 1 month Index

#### 3. Zulässigen Anlagen

##### CHF Noten

Als CHF Noten gelten gültige Geldnoten in Schweizerfranken. Die Wahl der Stückelung ist nicht relevant. Gelagert werden die CHF Noten in einem gesicherten Tresor in der Schweiz.

##### Bankguthaben in CHF

Erlaubt sind Bankguthaben auf Sicht und auf Zeit bei einer dem Bankengesetz unterstellten Schweizer Bank.

##### CHF Geldmarktpapiere

Erlaubt sind CHF Geldmarktpapiere mit einer maximalen Laufzeit von 12 Monaten. Das Mindestrating beim Kauf muss BBB- (Standard & Poor's) bzw. Baa3 (Moody's) betragen. Falls keine Standard & Poor's oder Moody's Ratings vorhanden sind, kann auf ein Rating einer anderen anerkannten Agentur (bspw. ZKB, Fedafin) zurückgegriffen werden.

#### In- und ausländische CHF Obligationen

Es werden nur Obligationen berücksichtigt, welche zum Zeitpunkt des Kaufs eine maximale Laufzeit von 12 Monaten aufweisen. Das Rating zum Zeitpunkt des Kaufes muss mindestens BBB- (Standard & Poor's) bzw. Baa3 (Moody's) betragen. Verfügt eine Anlage im Reporting per Monatsende über ein tieferes Rating, so ist diese grundsätzlich innerhalb von 30 Tagen zu verkaufen. Sofern die Anlage aus opportunistischen Gründen trotzdem behalten werden soll, ist dieser Entscheid zu dokumentieren und laufend zu überprüfen. Das Volumen darf jedoch nicht mehr als 5% des Gesamtvolumens der Anlagegruppe betragen. Der Stiftungsrat wird an den jeweiligen Sitzungen informiert.

Falls keine Standard & Poor's oder Moody's Ratings vorhanden sind, kann auf ein Rating einer anderen anerkannten Agentur (bspw. ZKB, Fedafin) zurückgegriffen werden.

#### Kollektive Anlagen

Alle in den vorstehenden Absätzen unter Artikel 3 genannten zulässigen Anlagen können direkt oder über Kollektivanlagen, welche die Voraussetzungen von Art. 56 Abs. 2 BVV 2 erfüllen, erfolgen. Der Anteil einer Kollektivanlage ist auf höchstens 20% des Vermögens der Anlagegruppe beschränkt. Kollektivanlagen, die der Aufsicht der FINMA unterstehen oder von ihr in der Schweiz zum Vertrieb zugelassen sind, sowie Ansprüche von schweizerischen Anlagestiftungen können unbeschränkt berücksichtigt werden. Im Weiteren gelten die Bestimmungen von Art. 30 ASV.

#### Derivative Finanzinstrumente

Der Einsatz von derivativen Instrumenten ist unter Einhaltung von Art. 56a BVV 2 erlaubt, soweit deren Basiswerte zulässige Anlagen im Sinne dieser Anlagerichtlinie darstellen.

### **4. Anlagerestriktionen und Risikolimiten**

#### Einzelbegrenzungen

Die Begrenzungen für einzelne Schuldner und einzelne Gesellschaftsbeteiligungen gemäss Art. 54 und 54a BVV 2 sind einzuhalten.

#### Anzahl Schuldner und Gesellschaften

Bei Investitionen in CHF Geldmarktpapiere und CHF Obligationen ist dem Grundsatz der Diversifikation grosse Beachtung zu schenken. Entsprechend gilt es, die zulässigen Anlagen so zu diversifizieren, dass bei einem Konkurs einer Gegenpartei das Gesamtvermögen maximal 10% verliert. Bei kollektiven Anlagegefässen bezieht sich die Ausfallquote auf die innerhalb der kollektiven Anlagegefässe gehaltenen Einzelpositionen.

#### Effektenleihe und Pensionsgeschäfte

Effektenleihe und Pensionsgeschäfte sind nicht zulässig.

#### Risikolimiten

Die Anlagegruppe orientiert sich innerhalb der Bandbreiten. Limiten bezüglich Durationsabweichungen werden keine definiert.

### **5. Kreditaufnahme, Belehnung**

#### Kreditaufnahmen, Hebel

Innerhalb der Anlagegruppe und der von ihr gehaltenen Kollektivanlagen sind lediglich technisch bedingte kurzfristige Kreditaufnahmen zulässig.

### **6. Bewertung, Ausgabe, Rücknahme Gebühren und Kosten**

#### Bewertung

Die Bewertung des Bruttovermögens und der Verbindlichkeiten erfolgt auf alle Ausgabe- und Rücknahmetage. Massgebend sind die Vorschriften des Stiftungsreglements.

#### Ausgabe

Ausgaben von Ansprüchen erfolgen am ersten Werktag eines Monats. Die Zeichnungsfrist beträgt maximal 3 Monate. Es kann ein Ausgabeaufschlag von bis zu 2% erhoben werden.



#### Rücknahmen

Rücknahmen von Ansprüchen erfolgen jeweils am selben Tag wie die Ausgabe von Ansprüchen. Es kann ein Rücknahmeabschlag von bis zu 2% erhoben werden.

#### Gebühren und Kosten

Der Anlagegruppe wird die folgenden Kosten direkt belastet:

- Aufwendungen beim Kauf oder Verkauf von Wertschriften wie Courtagen, Börsengebühren, Steuern etc.
- Aufwendungen der Depotbank für die Wertschriftenverwahrung, die Wertschriftenadministration und das periodische Reporting
- Kosten der Geschäftsführung von jährlich maximal 0.15% des Gesamtvermögens der Anlagegruppe
- Kosten der Vermögensverwaltung von jährlich maximal 0.15% des investierten Vermögens der Anlagegruppe
- Anteilsmässige Kosten für die Verwaltung der Anlagestiftung
- Anteilsmässige Kosten für die Verwaltung der Anlagestiftung
- Kosten der Bank für das Bargeldmanagement
- Tresorgebühren und Versicherungsprämien
- Honorar der Revisionsstelle
- Kosten der Buchführung, Rechnungslegung und der allgemeinen Administration
- Kosten des Drucks und Versandes von Informationen an die Anleger
- Weitere ausserordentliche Kosten, die sich aus gesetzlichen oder aufsichtsrechtlichen Vorschriften ergeben.

### **7. Inkrafttreten, Abweichungen**

#### Erlass und Inkrafttreten

Der Stiftungsrat hat diese Anlagerichtlinie mit Beschluss vom 6. Dezember 2019 erlassen. Sie tritt auf den 1. Januar 2020 in Kraft.

#### Abweichungen

Von der Richtlinie darf nur im Einzelfall und befristet abgewichen werden, wenn das Interesse der Anleger eine Abweichung dringend erfordert und der Präsident des Stiftungsrats der Abweichung zustimmt.

## **Art. 9 Information und Auskunft**

1. Alle massgeblichen Stiftungssatzungen, wie insbesondere Statuten, Stiftungsreglement, Geschäftsführungs- und Organisationsreglement, Gebühren- und Kostenreglement, Anlagerichtlinien und deren Anpassungen werden in geeigneter Form veröffentlicht.
2. Sofern für die betroffene Anlagegruppe ein Prospekt erstellt werden muss, wird dieser dem Anleger vor dem Investitionsentscheid ausgehändigt. Änderungen des Prospektes werden in geeigneter Form publiziert.
3. Die Anlagestiftung veröffentlicht innerhalb von vier Monaten nach Abschluss des Geschäftsjahres den Jahresbericht.
4. Die Stiftung veröffentlicht mindestens vierteljährlich Kennzahlen zu den Kosten, zu den Renditen und zu den Risiken.
5. Die Anleger können von der Anlagestiftung jederzeit Auskunft über die Geschäftsführung und Einsicht in das Rechnungswesen verlangen.
6. Die Anleger haben das Recht, vom Stiftungsrat jederzeit Auskunft über den Geschäftsverlauf zu verlangen. Die Anlagestiftung ist namentlich gehalten, die Anleger auf Ersuchen über Käufe, Verkäufe und andere realisierte Transaktionen zu informieren. Sie sind hinsichtlich investierter kollektiver Anlageinstrumente ebenfalls auskunftsberechtigt. Ausgeschlossen sind Auskünfte, die andere Anleger betreffen, mit Ausnahme der Anzahl der Ansprüche eines Anlegers.

7. Die Auskunft oder die Einsicht kann mit Zustimmung des Stiftungsratspräsidenten verweigert werden, wenn sie schutzwürdige Interessen oder Geschäftsgeheimnisse gefährden.

#### **Art. 10 Compliance Richtlinien, Kodex, IKS, Risikomanagement**

1. Die Stiftung beachtet gegenüber den Anlegern den Grundsatz der Gleichbehandlung.
2. Der Stiftungsrat bestimmt die Grundsätze des Risikomanagements. Die Geschäftsführung implementiert die Vorgaben des Stiftungsrates zum Risikomanagement.
3. Sämtliche Organe und Personen, die im Bereich der Geschäftsführung und Kapitalanlage involviert sind, unterstehen einer strengen Pflicht zur Vertraulichkeit. Zudem sind diese Personen zur Einhaltung der ASIP-Charta sowie der Qualitätsstandards der KGAST verpflichtet.
4. Die Stiftung verfügt über ein ihrer Grösse und Komplexität angemessenes internes Kontrollsystem (IKS).
5. Der Stiftungsrat sieht im Organisationsreglement eine Organisationsstruktur vor, in welcher insbesondere Verantwortlichkeiten, Kompetenzen, Rechenschaftspflichten, Weisungs- und Entscheidungsbefugnisse festgelegt und dokumentiert sind.

#### **Art. 11 Nettoinventarwert**

Der Nettoinventarwert (NAV) eines Anspruchs wird durch Teilung des am Tage der Berechnung der betreffenden Anlagegruppe vorhandenen Nettovermögens durch die Anzahl der bestehenden Ansprüche ermittelt.

Der NAV wird per Ende des Geschäftsjahres (Bilanzierungstichtag), sowie auf die Ausgabe und Rücknahmetage hin berechnet. Ausserdem wird er einmal im Jahr von der Revisionsstelle überprüft.

#### **Art. 12 Steuervorschriften**

Die Anlagestiftung ist, da ihre Einkünfte und Vermögenswerte ausschliesslich der beruflichen Vorsorge dienen, von den direkten Steuern des Bundes, der Kantone und der Gemeinden befreit (Art. 80 Abs. 2 BVG i.V.m. Art. 23 Abs. 1 lit. d des Bundesgesetzes über die Harmonisierung der direkten Steuern der Kantone und Gemeinden vom 14. Dezember 1990 (StHG) bzw. Art. 56 lit. e des Bundesgesetzes über die direkte Bundessteuer vom 14. Dezember 1990 (DBG)). Nicht befreit ist sie von Objektsteuern, Liegenschaftssteuern und von Vermögensverkehrssteuern (insbesondere Grundstückgewinn- und Handänderungssteuern).

#### **Art. 13 Geschäftsjahr**

Das Geschäftsjahr der Stiftung endet jeweils am 31. Dezember.

#### **Art. 14 Inkrafttreten / Änderung**

Der vorliegende Prospekt wurde am 6. Dezember 2019 vom Stiftungsrat genehmigt und tritt auf diesen Zeitpunkt in Kraft.

Der Stiftungsrat